

Teil II

der Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holzbunge



UMWELTBERICHT

§ 2a BauGB

Bearbeitung:

FRANKE`S Landschaften und Objekte – Legienstraße 16 – 24103 Kiel

Fon 0431-8066659 – Fax 0431-8066664 – info@frankes-landschaften

Stand: November 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	3
1.1	Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	3
1.2	Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen	4
1.2.1	Fachgesetze	4
1.2.2	Fachplanungen	6
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	10
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose	10
2.1.1	Schutzgut Mensch	10
2.1.2	Schutzgut Tiere	13
2.1.3	Schutzgut Pflanzen	15
2.1.4	Schutzgut Fläche	16
2.1.5	Schutzgut Boden	16
2.1.6	Schutzgut Wasser	19
2.1.7	Schutzgut Klima	20
2.1.8	Schutzgut Luft	21
2.1.9	Schutzgut Landschaft	22
2.1.10	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	24
2.1.11	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	24
3.	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- U. ERSATZMASSNAHMEN	25
4.	PLANUNGALTERNATIVEN	25
4.1	Standortalternativen	25
4.2	Planungsalternativen	26
5.	STÖRFALLRELEVANZ	26
6.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	27
6.1	Verwendete Verfahren bei d. Umweltprüfung u. Hinweise auf Schwierigkeiten	27
6.2	Massnahmen zur Überwachung	27
7.	ZUSAMMENFASSUNG	28
8.	VERWENDETE UNTERLAGEN/ ANLAGEN	28

1. EINLEITUNG

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung (F-Plan) und wird zeitgleich zu dieser erarbeitet.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c BauGB. Abweichend von der vorgegebenen Gliederungsstruktur sind die Inhalte zu den Punkten 2a und 2b der Anlage (Bestandsaufnahme und Prognose der Umweltentwicklung bei Durchführung oder Nichtdurchführung des Vorhabens) im Umweltbericht den einzelnen Schutzgütern zugeordnet und dort zusammengefasst abgearbeitet (Kap. 2).

1.1 INHALTE UND ZIELE DER BAULEITPLANUNG

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht in seiner Abgrenzung dem Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 5.

Das Plangebiet liegt im Nordosten des Ortes Holzbunge zwischen der Bundesstraße B 203 (Hauptstraße), dem Sportplatz sowie den Grundstücken an der Dorfstraße und den Straßen ‚Osterfeld‘ und ‚Alte Schule‘. Es umfasst eine ca. 2 ha große, landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie ein wohnbaulich genutztes Grundstück mit Außenbereichsstatus. Im Osten bildet die Bundesstraße die Geltungsbereichsgrenze. Im Übrigen schließen sich allseits Siedlungsflächen bzw. das Sportgelände an das Plangebiet an. Jenseits der B 203 besteht Anschluss an die umgebende Kulturlandschaft.

Die landwirtschaftliche Fläche wird über ein Privatgrundstück am Osterfeld erschlossen. Das Wohnrundstück besitzt eine Zufahrt von der Hauptstraße, welche als Bundesstraße eine überregionale Verbindungsfunktion erfüllt. Die Dorfstraße bildet die Haupteerschließung der Ortslage. Osterfeld und Alte Schule dienen ausschließlich der Erschließung der anliegenden Wohngrundstücke und haben keine Verbindungsfunktion.

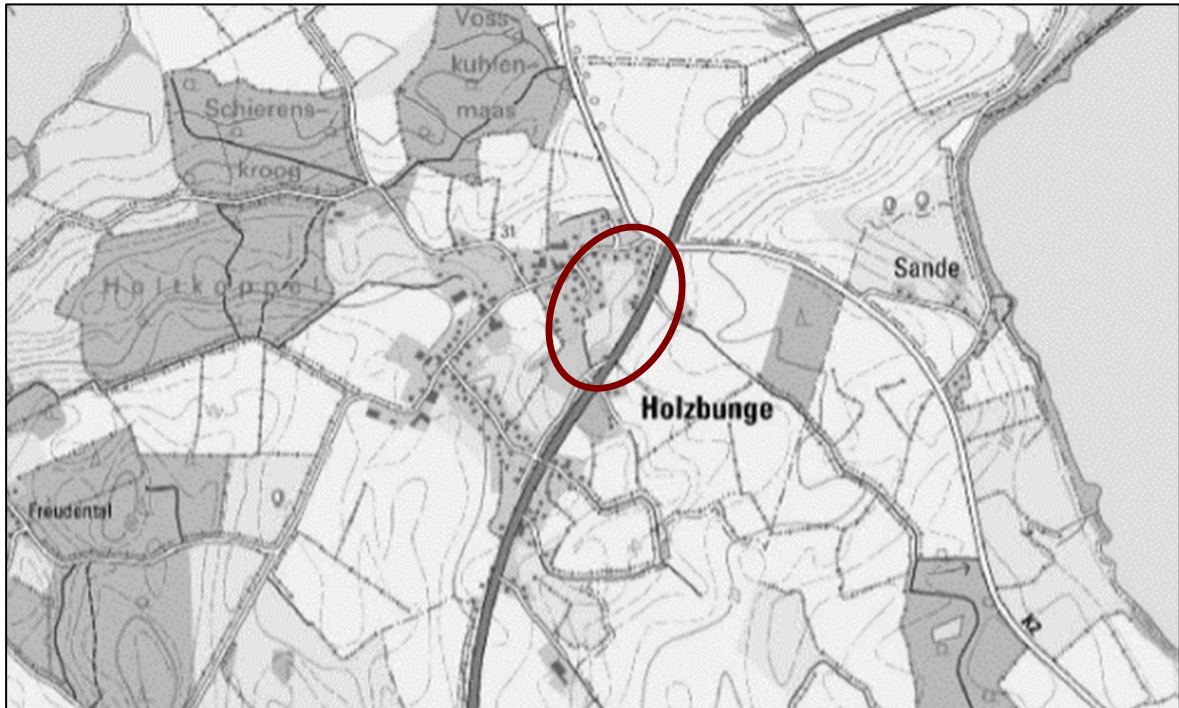


Abb. 1: Lageplan

aus: DANord (ohne Maßstab)

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, im Geltungsbereich durch die Darstellung als Wohnbaufläche eine verbindliche Bauleitplanung zur Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes zu ermöglichen. Die Erschließung soll über eine Planstraße, ausgehend von der Dorfstraße erfolgen.

Differenzierte Beschreibungen der Planungsziele sind außerdem Teil I der Begründung der Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.

1.2 ZIELE DER ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZE UND FACHPLANUNGEN

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten:

1.2.1 Fachgesetze

Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich im Kapitel 2.1.2 Schutzgut Tiere

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 31.10.2014

Ziel für alle Gewässer bis 2015 einen guten ökologischen Zustand oder ein gutes ökologisches Potential zu erreichen

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich im Kapitel 2.1.6 Schutzgut Wasser

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013

Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich in den Kapiteln 2.1.2 Schutzgut Tiere und 2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Art. 3 Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung ‚Natura 2000‘

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich im Kapitel 1.2.2 Fachplanungen

Bund

Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 28.07.2023

§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange

§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz

§ 2 Aufstellung der Bauleitpläne

§ 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht

§ 5 Inhalt des Flächennutzungsplans

Das BauGB bildet ergänzt durch die BauNVO die rechtliche Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Baulandmobilisierungsgesetz in der Fassung vom 14.06.2021

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17.03.1998, zuletzt geändert 27.09.2017

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich im Kapitel 2.1.5 Schutzgut Boden

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung v. 17.05.2013, zuletzt geändert 08.04.2019

§ 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich in den Kapiteln 2.1.1 Schutzgut Mensch, 2.1.7 Schutzgut Klima und 2.1.8 Schutzgut Luft

Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert 08.12.2022

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt

§ 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden.

§ 39 Allgemeiner Artenschutz

§ 44 Besonderer Artenschutz

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich in den Kapiteln 2.1.2 Schutzgut Tiere, 2.1.3 Schutzgut Pflanzen, 2.1.5 Schutzgut Boden, 2.1.6 Schutzgut Wasser, 2.1.9 Schutzgut Landschaft und 3. Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) in der Fassung vom 27.06.2017, zuletzt geändert 25.02.2021

Teil 4, Kapitel 2 – Schutz vor Radon

§ 121 Festlegung von Gebieten

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich im Kapitel 2.1.1 Schutzgut Mensch

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009, zuletzt geändert 04.12.2018

§ 1 Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, um Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, und als Lebensgrundlage des Menschen sowie als Lebensraum zu schützen

§ 78 Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich im Kapitel 2.1.6 Schutzgut Wasser

Land

Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung vom 30.12.2014, zuletzt geändert 01.09.2020

§ 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege

§ 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

§ 16 Erhaltung des Denkmals

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich im Kapitel 2.1.10 Schutzgut Kultur

Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert 06.12.2022

§ 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele

§ 8 Eingriffe in Natur und Landschaft

§ 9 Verursacherpflichten

§ 10 Bevorratung von Kompensationsflächen

§ 11 Verfahren

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich in den Kapiteln 2.1.2 Schutzgut Tiere, 2.1.3 Schutzgut Pflanzen, 2.1.5 Schutzgut Boden, 2.1.6 Schutzgut Wasser, 2.1.9 Schutzgut Landschaft und 3. Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG) in der Fassung vom 05.12.2004, zuletzt geändert 13.12.2018:

Nicht berührt

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (V 534-531.04) in der Fassung vom 20.01.2017.

Berücksichtigung des Erlasses erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

Gemeinsamer Einführungserlass „Wasserwirtschaftliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser – Teil 1: Mengenerwirtschaftung“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (A-RW 1) in der Fassung vom 10.10.2019

Ausführungen zur Berücksichtigung des Erlasses finden sich im Kapitel 2.1.6 Schutzgut Wasser

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) in der Fassung vom 9.12.2013.

Berücksichtigung des Erlasses erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

1.2.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen:

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – FFH - Gebiete / Vogelschutzgebiete

Im Geltungsbereich und auf den direkt angrenzenden Flächen gibt es keine FFH-Gebiete und keine Europäischen Vogelschutzgebiete.

Im Umfeld des Plangebietes liegen in nordwestlicher Richtung die Teilflächen des FFH-Gebietes „Wälder der Hüttener Berge“ (DE 1624-391) und in östlicher Richtung das FFH-Gebiet „Wittensee und Flächen angrenzender Niederungen“ (DE 1624-392). Der Abstand zwischen den Waldflächen und dem Plangebiet beträgt ca. 0,7 km. Der Wittensee liegt in ca. 1,2 km Entfernung.



Abb. 2: Natura 2000-Gebiete

Quelle: Umweltportal SH

Regionalplan des Planungsraumes III

Kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster, Kreise Plön u. Rendsburg-Eckernförde - 2000

Die Gemeinde Holzbunge liegt gemäß räumlicher Gliederung des noch geltenden Regionalplanes im ländlichen Raum zwischen den Stadt- und Umlandbereichen der Städte Eckernförde und Rendsburg. Die ländlichen Räume „sollen in ihrer regionalen Vielfalt als eigenständige, gleichwertige und zukunftssträchtige Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten und weiterentwickelt werden“. Die Lebens- und Wirtschaftsbedingungen sollen u.a. durch „Stärkung der zentralen Orte als Versorgungs- und Entwicklungsschwerpunkte“ verbessert werden. Die gesamte Gemeinde ist als ‚Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung‘ eingestuft und liegt im Naturpark Hüttener Berge. Der Landschaftsraum zwischen dem Wittensee und der A 7 ist einschließlich der Ortslage Holzbunge als ‚Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft‘ dargestellt.

Die Ziele der Bauleitplanung stehen den Zielen des Regionalplanes nicht entgegen. Mit der geplanten Wohnbauentwicklung wird eine Arrondierung des Siedlungsbereiches in einem allseits von Siedlungsstrukturen umgebenen Bereich des Kernortes vollzogen. Auf Grundlage der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird von der Gemeinde Holzbunge parallel eine interkommunale Infrastruktur zur Kindebetreuung bereitgestellt und somit den Zielen der Strukturentwicklung im ländlichen Raum entsprochen. Die Erholungsfunktion

sowie die ökologische Funktion des Gemeindegebietes werden durch die innerörtliche Lage des Plangebietes nicht beeinträchtigt.

Die Neuaufstellung des Regionalplanes befindet sich derzeit im öffentlichen Beteiligungsverfahren. Im ausliegenden Entwurf sind die siedlungsstrukturellen Aussagen zur Gemeinde Holzbunge unverändert. Die Ausdehnung des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft bleibt jedoch auf den westlichen Gemeindeteil beschränkt, so dass die Ortslage davon ausgenommen wird.

Landschaftsrahmenplan des Planungsraumes II Kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster, Kreise Plön u. Rendsburg-Eckernförde - 2020

Der Landschaftsrahmenplan trifft im Kartenwerk für das Plangebiet und sein Umfeld folgende Aussagen.

Karte 1 enthält keine Aussagen zum Plangebiet. Im weiteren Umfeld sind der Bistensee und der Wittensee als ‚gesetzlich geschützte Biotope‘ gekennzeichnet. Der Landschaftsteil südwestlich der Ortslage ist als ‚Schwerpunktbereich‘ der ‚Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems‘ eingestuft. Die umliegenden FFH-Gebiete sind nachrichtlich dargestellt.

Gemäß Karte 2 liegt das Gemeindegebiet in einem ‚Gebiet mit besonderer Erholungseignung‘ sowie innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge“. Die Ortslage, einschließlich des Plangebietes, ist vom Landschaftsschutz ausgenommen.

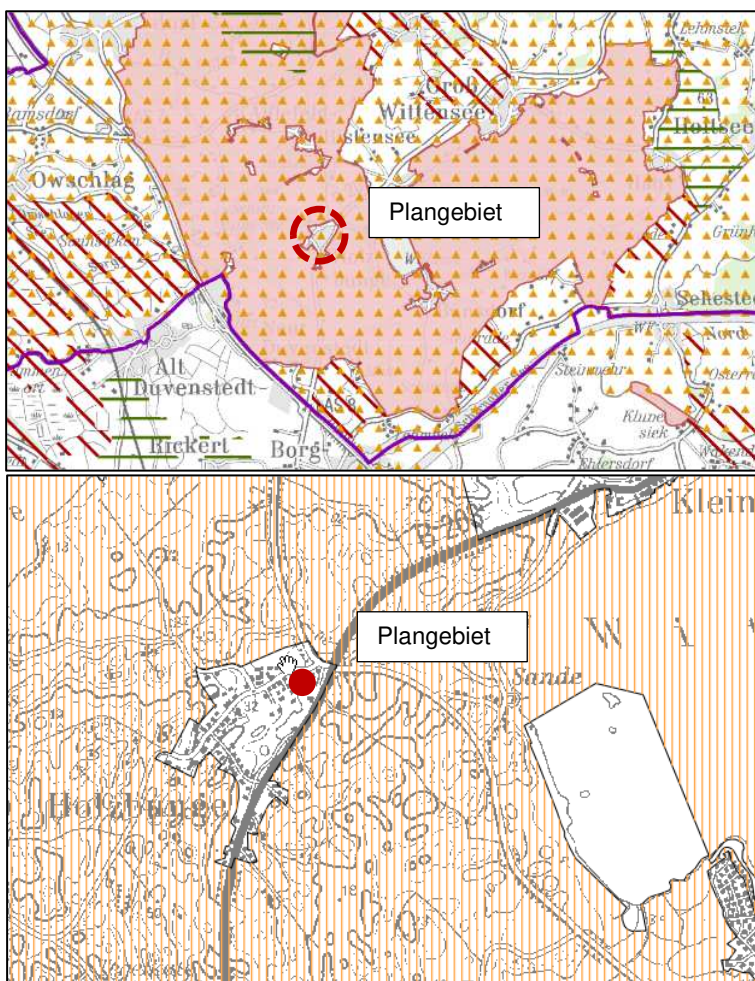


Abb. 3: Auszug LRP II - Karte 2

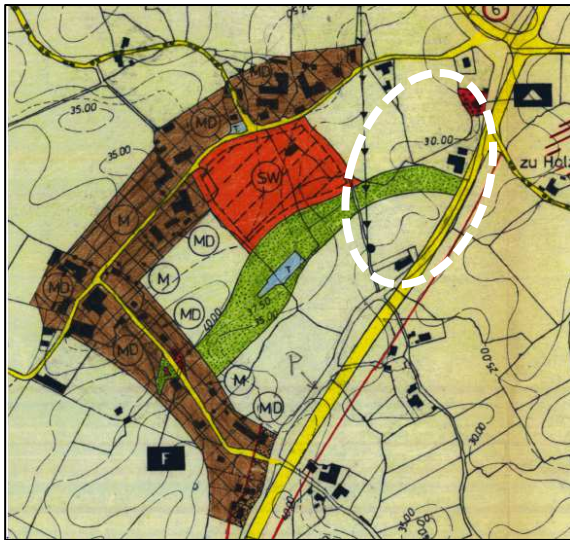
Abb. 4: Landschaftsschutzgebiet

In der Karte 3 sind für den Landschaftsteil südwestlich der Ortslage Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. Die umliegenden Waldgebiete sind unter dem Aspekt ‚Klimaschutz‘ als ‚Wald >5 ha‘ erfasst.

Ein direkter Bezug des Plangebietes zu den genannten schutzwürdigen Strukturen im weiteren Umfeld ist nicht zu erkennen. Landschaftsschutz besteht für den Geltungsbereich nicht. Die Ziele der Flächennutzungsplanung stehen den Zielen des Landschaftsrahmenplanes somit nicht entgegen.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Holzbunge (1973)

Der Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich, einschließlich der Einzelsiedlungen



als Fläche für die Landwirtschaft und in einem Teilbereich als Grünfläche dar. Im Rahmen der 1. und der 3. Änderung aus den Jahren 1983 und 2002 wurden die heute bestehenden Siedlungsflächen im nördlichen Umfeld als Mischgebiete dargestellt. Die vom Geltungsbereich umfassten Einzelsiedlungen sind Außenbereich geblieben. Die 1. Änderung berücksichtigt außerdem den südwestlich angrenzenden Sportplatz (Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Sportplatz‘). Darüber hinaus sind eine Hochspannungsfreileitung und die Anbauverbotszone der Bundesstraße B 203 verzeichnet.

Abb. 5: Auszug F-Plan



Abb. 6: Auszug 1. Änd. F-Plan 1983



Abb. 7: Auszug 3. Änd. F-Plan 2002

Die Darstellung einer durchgehenden Grünverbindung entlang des südlichen Siedlungsrandes wird aufgrund der erforderlichen Flächennutzungen für Wohnbauflächen nicht weiterverfolgt.

Landschaftsplan der Gemeinde Holzbunge (2000)

Der Landschaftsplan stellt den größten Teil des Geltungsbereiches als Eignungsraum zum Erhalt, Pflege und Entwicklung von Dauergrünland und in den bebauten Bereichen als Siedlungsgebiet dar. Im westlichen und nördlichen Grenzverlauf sind die vorhandenen Knicks gekennzeichnet. Die östlich verlaufende Hauptstraße (Bundesstraße B 203) ist als überörtlicher Rad- und Wanderweg gekennzeichnet. Für den Straßenverlauf wird die Neuanpflanzung von Straßenbäumen vorgeschlagen.

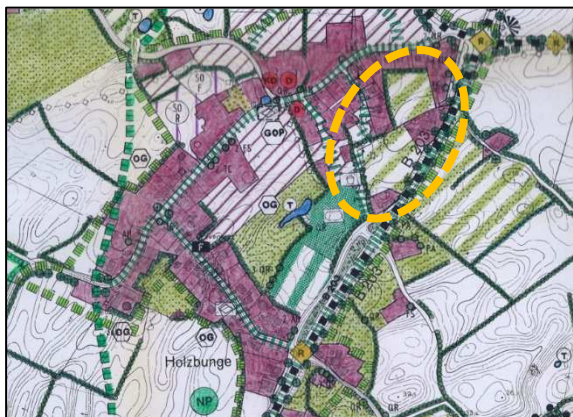


Abb. 8: Auszug Landschaftsplan

Mit der vorliegenden Bauleitplanung weicht die Gemeinde Holzbunge von den Darstellungen des Landschaftsplanes ab. 2021 wurde ein amtsweites Planungskonzept zur Siedlungsentwicklung der innerhalb des Landschaftsschutzes gelegenen Gemeinden aufgestellt, in dem das Plangebiet als Potenzialfläche zur baulichen Nutzung eingestuft wurde (vgl. Kap. 4.1).

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Gemäß Nr. 2a und b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

2.1 BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einzelnen Schutzgütern (gem. Umweltverträglichkeitsgesetz). Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Es werden dabei drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Vorhabens werden eine Bestandsbeschreibung sowie eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens vorangestellt.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Der größte Teil des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung wird landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche dient aktuell als Pferdekoppel und somit nicht vorrangig als Produktionsstandort für die Nahrungsmittel- oder Rohstoffversorgung.

Die natürliche Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen wird gemäß Umweltportal SH als mittel eingestuft und entspricht damit dem überwiegenden Wert im Gemeindegebiet.

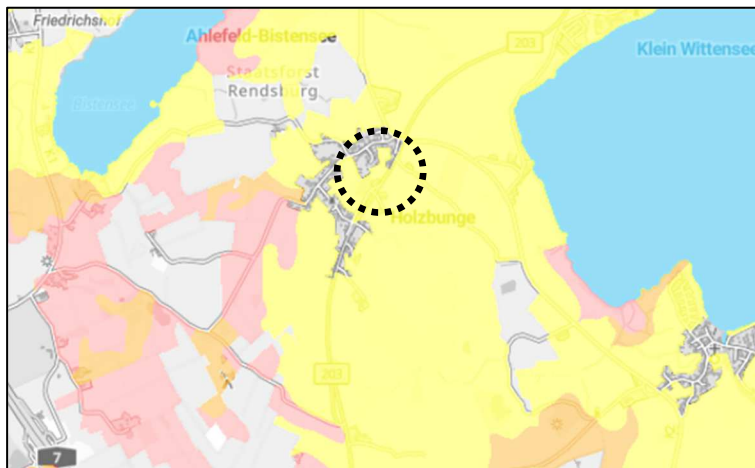


Abb. 9: Auszug aus dem Umweltportal SH

Legende

Natürliche Ertragsfähigkeit (BGZ)	
sehr niedrig	(BZ ≤24, GZ ≤31)
niedrig	(BZ >24-31, GZ >31-35)
mittel	(BZ >31-59, GZ >35-56)
hoch	(BZ >59-74, GZ >56-72)
sehr hoch	(BZ >74, GZ >72)
Gewässer	
nicht bewertet	(z.B. Wald, Siedung)

Auf einem Grundstück innerhalb des Geltungsbereiches besteht eine Wohnnutzung.

Außer den im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft entstehenden und von der Bevölkerung hinzunehmenden Staub-, Geruchs- und Geräuscentwicklungen aus der Flächenbewirtschaftung entstehen im Geltungsbereich aktuell keine auf den Menschen einwirkenden Emissionen. Vergleichbare Belastungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld sowie die Lärmemissionen der angrenzenden Bundesstraße (B 203) wirken in den Geltungsbereich hinein.

Die angrenzende Bundesstraße (B 203, Hauptstraße) hat Anschluss an die Autobahn (A 7) und erfüllt neben ihrer Bedeutung für den regionalen Verkehr zwischen den Gemeinden im Rahmen des überregionalen Verkehrs eine Verbindungsfunktion zwischen den Städten Rendsburg und Eckernförde.

Eine besondere Relevanz für die Erholungsnutzung kommt dem Plangebiet selbst nicht zu. Im Südwesten schließt sich ein Sport- und Freizeitgelände an.

Auf Grundlage einer EU-Richtlinie wurden im neuen Strahlenschutzgesetz Regelungen zur Radonvorsorge erlassen. Radon ist ein natürliches radioaktives Edelgas, welches in höheren Konzentrationen gesundheitsgefährdend sein kann. In den wissenschaftlich ermittelten Radonvorsorgegebieten, in denen mit Überschreitungen des Referenzwertes der Radonbelastung in Innenräumen zu rechnen ist, müssen Vorsorgemaßnahmen beim Bau getroffen werden. Das durchgeführte Untersuchungsprogramm hat ergeben, dass in Schleswig-Holstein keine Radonvorsorgegebiete auszuweisen und keine großflächigen Präventionsmaßnahmen zu ergreifen sind. Das Plangebiet liegt in einer Region mit mittleren durchschnittlichen Radon-Konzentrationen in Wohnungen*.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes fortgesetzt.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Hinsichtlich der **Siedlungsentwicklung** ist die geplante Maßnahme für das Schutzgut Mensch überwiegend positiv zu bewerten. Mit der Darstellung von Wohnbauflächen soll eine verbindliche Bauleitplanung für die Errichtung von Wohngebäuden ermöglicht werden, um so der Nachfrage nach Wohnraum in der Gemeinde nachzukommen. Nach aktuellem

* Quelle: Bundesamt für Strahlenschutz – Karte „Durchschnittliche Radon-Konzentrationen in Wohnungen (Stand 2006)

Stand der Bebauungsplanung soll neben den mehrheitlich vorgesehenen Einfamilienhäusern in kleineren Teilbereichen auch die Errichtung von Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäusern ermöglicht werden.

Durch die Bauleitplanung entsteht im Untersuchungsraum zusätzlicher **Ziel- und Quellverkehr**. Der Erschließungsverkehr des Wohngebietes soll im Norden über die Dorfstraße abgewickelt werden. Über die Kreisstraße (K 2) besteht unmittelbar Anschluss an die B 203 und damit an den überregionalen Verkehr. Die Dorfstraße ist nur über einen kurzen Abschnitt zu passieren. Ein Verkehrsfluss durch die Ortslage ist nicht erforderlich. Innerörtliche Verkehrsbeeinträchtigungen werden somit nicht erwartet. Von einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der überörtlichen Straßen und Einmündungen wird ausgegangen.

Das Plangebiet liegt in direkter Nähe der Bundesstraße (B 203) sowie im Umfeld einer Tankstelle und eines geplanten Gewerbegebietes. Die zu erwartenden **Schallimmissionen** durch den Straßenverkehr sowie aus der Gewerbenutzung wurden im Rahmen der Bearbeitung des Bebauungsplanes Nr. 5 in mehreren schalltechnischen Untersuchungen¹ beurteilt. Angewandt wurden die für die Bauleitplanung empfohlenen Orientierungswerte der DIN 18005 und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Gewerbelärm). Die Geräuschemissionen der Straßen wurden unter Berücksichtigung der Verkehrszahlen, der Straßenstruktur und der Geschwindigkeiten ermittelt. Die verwendeten Verkehrsstärken für die B 203 und die K 2 entstammen der Verkehrsmengenkarte von 2015 und wurden auf das Prognosejahr hochgerechnet. Für den Betrieb der Tankstelle wurde eine Prognose auf Grundlage der Angaben des Betreibers erstellt. Eingeflossen sind neben dem Tankbetrieb der Café-Betrieb mit Freisitz einschließlich geplanten Erweiterungen sowie die Benzin- und Warenanlieferung und die Luftstation. Die aktuell noch in der Nacht stattfindende Kraftstoffanlieferung soll in den Tageszeitraum verlegt werden, so dass insgesamt kein Nachtbetrieb stattfindet. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Tankstellenbetreiber sind zu treffen.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein allgemeines Wohngebiet in den straßennah gelegenen überbaubaren Flächen des Plangebietes sowohl im Tageszeitraum (6 Uhr bis 22 Uhr) als auch im Nachtzeitraum (22 Uhr – 6 Uhr) überschritten werden. Daraus resultierend werden aktive und passive Schallschutzmaßnahmen gegenüber Verkehrslärm erforderlich. Die ermittelten Beurteilungspegel für den Gewerbelärm unterschreiten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für den Tages- und Nachtzeitraum sowie für kurzzeitige Geräuschspitzen, so dass keine Schallschutzmaßnahmen gegenüber Gewerbelärm notwendig werden. Im westlichen Teil des Plangebietes sind hinsichtlich der Schallauswirkungen gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet. Im östlichen, straßennahen Teil können gesunde Wohnverhältnisse durch Lärmschutzmaßnahmen erreicht werden.

Durch die bauliche Beanspruchung des Plangebietes gehen **landwirtschaftliche Nutzflächen** verloren. Dieser Verlust von Produktionsflächen stellt eine negative Auswirkung des Vorhabens dar. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um mittlere Ertragsstandorte, deren Bewirtschaftung durch die eingeschlossene Lage und den Zuschnitt erschwert ist. Die Alternative eines Eingriffs im Bereich von Böden mit geringerer Ertragsfähigkeit ist innerhalb des Gemeindegebietes nicht gegeben, da alle an das Siedlungsgebiet angrenzenden Flächen eine mittlere Ertragsfähigkeit aufweisen.

Die von einem Wohngebiet ausgehenden **Emissionen** wie Schall, Licht und Wärme sowie Rückstände von Verbrennung (Motoren, Heizung u.ä.) können als belästigend empfunden werden, gelten jedoch nicht als erhebliche Beeinträchtigung.

In der Bauphase, während der Erschließung des Gebietes und Errichtung der geplanten Gebäude kann es lokal zu baubedingten Staub- und Lärmbeeinträchtigungen kommen, die mit dem Endausbau beendet sind.

Einwirkungen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen gelten nicht als erheblich negative Beeinträchtigung.

Risiken für die menschliche Gesundheit gehen von dem Vorhaben nicht aus und sind bei planerischer Berücksichtigung der Vorbelastung aus dem Verkehrslärm auch aus der Umgebung einwirkend auf das Plangebiet nicht zu erwarten.

Die tatsächliche **Radonexposition** kann nur durch individuelle Messungen ermittelt werden. Das Land Schleswig-Holstein hat eine Radonberatungsstelle eingerichtet. Durch bautechnische Maßnahmen am Gebäude kann die Radonbelastung in Innenräumen reduziert werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind überwiegend positiv zu bewerten. In der Gemeinde werden zentral gelegene Flächen für die Entwicklung von Wohnraum planungsrechtlich gesichert. Eine störungsarme Anbindung an den überregionalen Verkehr ist gegeben. Beeinträchtigungen durch erhebliche Emissionsbelastungen aus dem Verkehr der angrenzenden Bundesstraße, sind durch aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen zu vermeiden.

2.1.2 Schutzgut Tiere

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Das Bundesnaturschutzgesetz bezeichnet einige seltene und vom Aussterben bedrohte Arten als besonders und streng geschützt (§ 7 BNatSchG). Für diese Arten gelten nach §44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Vor diesem Hintergrund wurde der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Der Geltungsbereich lässt sich in drei unterschiedliche Lebensräume einteilen: Grünland, Gehölzbestände, die ausschließlich lineare Randstrukturen bilden, und Siedlungsfläche.

Das Grünland bietet in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität Potenzial für geschützte Vogelarten aus der Gruppe der Offenlandarten. Neben der Grünlandnutzung und den Randeinflüssen aus der angrenzenden Straße sowie den umliegenden Nutzungen (Wohnen, Sportplatz, Tankstelle) begrenzen der Flächenschnitt und die geringe Größe der Einzelflächen sowie die durch Gehölzsäume und angrenzende Bebauung eingeschränkten Fluchtdistanzen das Lebensraumpotenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Bodenbrüter.

Die vorhandenen Knickstrukturen und Gehölzbestände im Grenzverlauf sowie die Gartengehölze im Siedlungsbereich bieten Potenzial für das Vorkommen geschützter Vogelarten aus der Gruppe der Gebüschbrüter. Aufgrund der Störungsintensität sind voraussichtlich nur weit verbreitete, störungstolerante Arten zu erwarten.

Die Gehölzstrukturen weisen mehrere markante Überhänger auf. Das Vorhandensein von Höhlen und Spalten, welche potenziell als Sommerquartiere bzw. Tagesverstecke für spaltenbewohnende Fledermausarten dienen können, ist nicht auszuschließen. Knicks bzw. lineare Gehölzstrukturen können Fledermausarten als Leitlinien für die Jagd dienen. Das Grünland ist potenziell ein Jagdhabitat für Fledermäuse.

Die Siedlungsfläche weist aufgrund bestehender Flächenbefestigungen und einer hohen Nutzungsintensität mit Ausnahme der Gartenvögel kein Lebensraumpotenzial für geschützte Arten auf.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bliebe im Geltungsbereich der Lebensraum der potenziell vorkommenden Arten uneingeschränkt erhalten. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der umliegenden Nutzungen wären weiterhin limitierende Faktoren für die Ansiedlung geschützter Arten.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Die randlichen Gehölzstrukturen sollen weitestgehend erhalten werden, so dass in diesem Bereich voraussichtlich kein direkter Zugriff auf geschützte Arten oder deren Fortpflanzungsstätten erfolgt. Aufgrund der möglichen Randeinflüsse durch die veränderte Nutzung im Umfeld der Lebensraumstrukturen kann jedoch eine Beeinträchtigung der Lebensraumqualität für die potenziell vorkommenden Arten eintreten. Der mögliche Eingriff besteht hier demnach in einer erhöhten Störungsintensität.

Mit der Inanspruchnahme des Grünlandes geht Lebensraum für die potenziell betroffenen europäischen Vogelarten aus der Gruppe der Offenlandarten sowie Teillebensraum (Jagdhabitat) für potenziell betroffene Fledermausarten verloren. Bäume mit Potenzial für Fledermausquartiere müssen nicht beseitigt werden.

Die Lebensraumverluste betreffen keine Habitate mit hervorgehobener Bedeutung. Durch Neuanpflanzungen von Gehölzen sollen neue Lebensraumstrukturen geschaffen werden.

Da das Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz unabhängig von geltendem Baurecht Anwendung finden muss, kann die vorbereitende Bauleitplanung der Prüfung im Einzelfall nicht vorgreifen. Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes wird für die Gruppe der Brutvögel sowie die Fledermäuse eine Potenzialanalyse durchgeführt. Auf dieser Grundlage werden eine Konfliktanalyse und die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durchgeführt und Hinweise zu geeigneten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen gegeben. Den Planungen grundsätzlich entgegenstehende artenschutzrechtliche Belange werden nicht gesehen. Eine Tötung von Individuen ist durch die Einhaltung von artengruppenspezifischen Bauzeitenregelungen vermeidbar. Störungseffekte und Lebensraumverluste sind durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren, so dass die potenziell betroffenen Arten durch die geplante Maßnahme nicht in ihrem Erhaltungszustand bedroht sind.

Das Planungsgebiet hat eine Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Art und Umfang erforderlicher Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt. Bei Berücksichtigung der gesetzlichen Schutzfristen für Eingriffe in den Gehölzbestand und Bauzeitenregelungen für die Baufeldräumung sowie ggf. erforderlicher Kompensationsmaßnahmen tritt kein Verstoß gegen § 44(1) BNatSchG ein. Unter diesen Voraussetzungen kann die Erheblichkeit des Eingriffs für das Schutzgut Tiere als gering eingestuft werden.

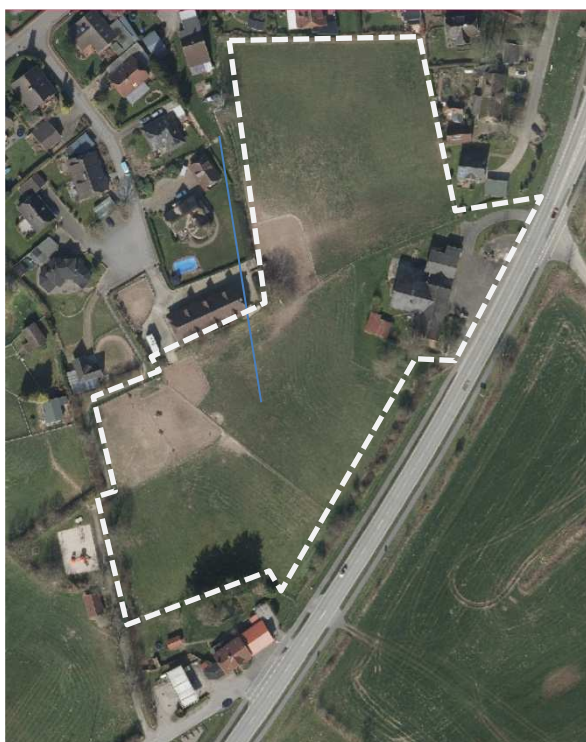
2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Im Herbst 2021 erfolgten verschiedene Ortsbegehungen, zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die hierzu zählenden Pflanzengruppen sind nach § 7°BNatSchG im Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 aufgeführt. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Im Osten des Plangebietes liegt eine ehemalige Hofstelle, die aktuell zu Wohnzwecken genutzt wird. Im Übrigen umfasst der Geltungsbereich eine in Nordsüdausrichtung langgestreckte, landwirtschaftliche Nutzfläche, welche an den Grenzen durch unterschiedliche Grünstrukturen gerahmt wird. Die Fläche wird aktuell als Pferdekoppel genutzt und stellt kein Wertgrünland dar.



Entlang der Nordseite besteht eine heckenartige Bepflanzung, welche die privaten Gärten zur anschließenden Pferdekoppel abgrenzt. Die westliche Seite wird durch einen Knick begrenzt. Ein Teil des Knickverlaufes ist im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 1 als zu erhalten festgesetzt. Die südliche Geltungsbereichsgrenze wird durch eine Fichtenreihe markiert. Im Südosten begrenzt ein dichter Gehölzbestand auf der Böschung im Straßenraum das Gebiet.

Abb. 10: Luftbild aus DANord – Aufgerufen 2022

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes fortgesetzt. Die vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben mit den bestehenden Randeinwirkungen aus den angrenzenden Nutzungen erhalten.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Mit der durch die Flächennutzungsplanänderung ermöglichten Änderung der Nutzung des Plangebietes sind Eingriffe in vorhandene Gehölzbestände sowie der Verlust einer Dauergrünlandfläche verbunden. Letzteres ist nicht vermeidbar, da es sich bei den möglichen Alternativfläche ebenfalls um Grünlandbereiche handelt.

Der Flächennutzungsplan trifft keine separaten Aussagen zur Entwicklung der Knicks und Gehölzbestände im Geltungsbereich, sondern verlagert dies auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Es ist vorgesehen, die Knickabschnitte als Wallhecken in ihrem Bestand zu erhalten. Durch formale Entwidmung von den Vorgaben des Landesnaturschutzgesetz sollen die aufgrund

fehlender Schutzabstände bereits bestehenden und zukünftigen Funktionsbeeinträchtigungen durch eine Knickneuanlage an anderer Stelle kompensiert werden. Markante Überhälter sollen in ihrem Fortbestand gesichert werden. Auch die sonstigen Gehölzstreifen sollen erhalten sowie durch Neuanpflanzungen ergänzt oder ersetzt werden. Im Straßenraum sollen darüber hinaus Anpflanzungen von Einzelbäumen Berücksichtigung finden.

Die beabsichtigte Sicherung und Ergänzung vorhandener Vegetationsstrukturen kann zum Erhalt der biologischen Vielfalt beitragen, welche jedoch im Wesentlichen von den zukünftigen Nutzern des Gebietes bestimmt werden wird.

Das Vorhaben hat mit dem Verlust von intensiv genutztem Dauergrünland und Eingriffen in Gehölzbestände Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze. Bei weitestgehendem Erhalt der Gehölzstrukturen und Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen sind die Auswirkungen als wenig erheblich einzustufen.

Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind nicht betroffen.

2.1.4 Schutzgut Fläche

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Größe des Geltungsbereiches: 2,2 ha

Fläche für die Landwirtschaft: 2,2 ha

darin enthalten ein bebautes Grundstück

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde die vorhandene landwirtschaftliche Flächennutzung sowie die Wohnnutzung im Außenbereich beibehalten werden.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Größe des Geltungsbereiches: 2,2 ha

Wohnbauflächen: 2,2 ha

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Plangebiet die Umnutzung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche zu Wohnbauflächen möglich.

Für das Schutzgut Fläche wirkt sich das Vorhaben durch die Inanspruchnahme von rund 2,2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche für eine bauliche Entwicklung aus. Es handelt sich um eine Siedlungsarrondierung im Bereich zwischen Ortsrand und regionaler Verkehrsachse, so dass eine mittlere Erheblichkeit für das Schutzgut besteht.

2.1.5 Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Gemäß Bodenübersichtskarte (M 1:250.000) handelt es sich im Plangebiet im südlichen Teil des Gebietes um die Bodentypengesellschaft Parabraunerde-Braunerde mit

Pseudogley-Braunerde und Kolluvisol, wobei Parabraunerde-Braunerde als Leitbodentyp benannt wird. Die Ausgangsgesteine der Bodenbildung sind Geschiebedecksand über tiefem Geschiebelehm/ -mergel. Im nördlichen Teil liegt Parabraunerde mit Pseudogley-Parabraunerde, Pseudogley-Kolluvisol und Pseudogley als Bodentypengesellschaft vor, wobei Parabraunerde als Leitbodentyp benannt wird. Die Ausgangsgesteine der Bodenbildung sind Geschiebedecksand über Geschiebelehm/ -mergel. Zusammen mit Braunerde handelt es sich hierbei um verbreitete Bodentypen in der Region.

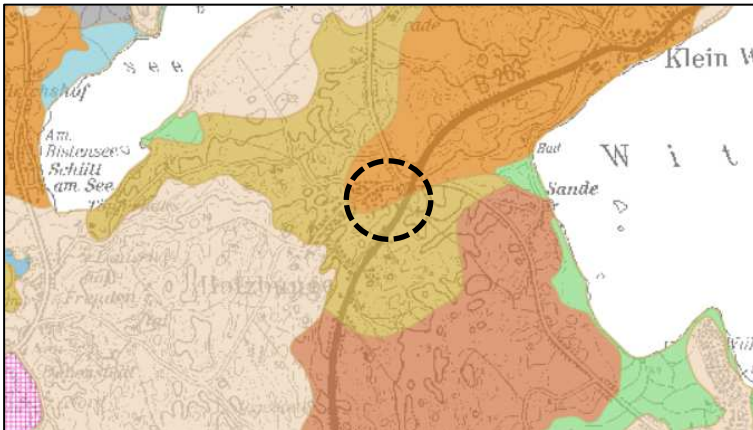


Abb. 11: Bodenübersichtskarte

Moorböden oder andere seltene Böden sind für das Plangebiet nicht verzeichnet.

In der bodenfunktionalen Gesamtleistung werden die Bodenfunktionen als Lebensraum für natürliche Pflanzen, als Bestandteil des Wasserhaushaltes (bzgl. Wasserrückhaltevermögen sowie Sickerwasserrate), als Bestandteil des Nährstoffhaushaltes, als Filter für eingetragene Stoffe und als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung zusammenfassend bewertet. Dem Plangebiet wird insgesamt eine geringe bodenfunktionale Gesamtleistung zugeordnet. Hinsichtlich der Einzelparameter wird das Plangebiet überwiegend einheitlich bewertet, so dass keine bodenfunktionalen Standortunterschiede innerhalb des Plangebietes zu berücksichtigen sind.

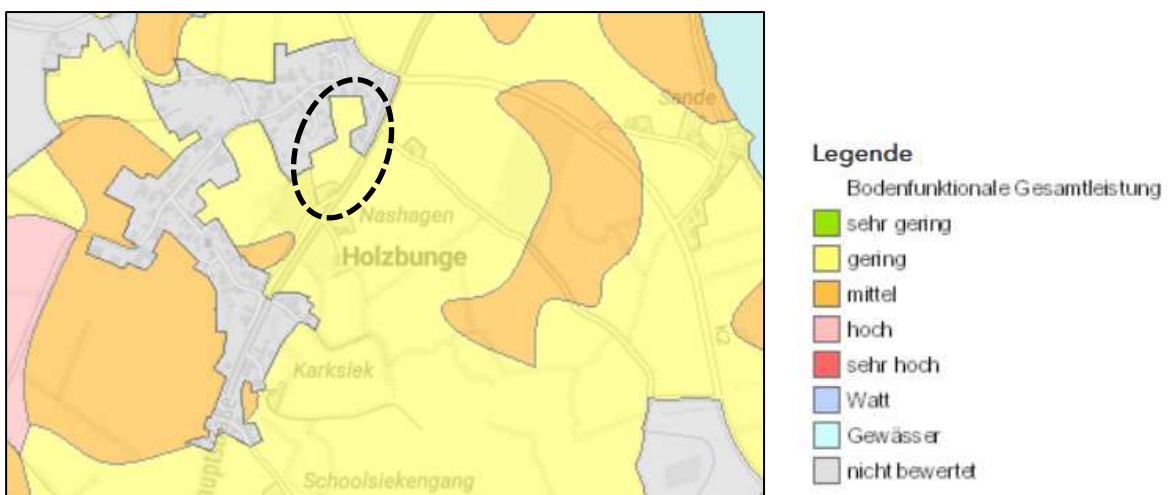


Abb. 12: Zusammenfassende Bodenbewertung

Quelle: Umweltportal SH

Über die Funktionen im Naturhaushalt hinaus haben Böden außerdem auf verschiedene Art und Weise Funktionen als Archive der Natur- und Kulturgeschichte. Es erfolgt eine landesweite Erfassung dieser Archivböden, welche sich jedoch noch in Bearbeitung befindet. Erste Ergebnisse sind im Landschaftsrahmenplan dokumentiert. Danach liegen im Plangebiet keine Archivböden vor.

Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet liegen nicht vor.

Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Untersuchungsgebiet gibt es bisher nicht. Gemäß Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV 2012) gehört Holzbunge nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ergeben sich innerhalb des Plangebietes keine Veränderungen für das Schutzgut Boden.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Unvermeidbare Eingriffe entstehen durch die zu erwartende Versiegelung bislang unversiegelter Böden im Zusammenhang mit den geplanten Baumaßnahmen. Für den Neubau von Straßen und Wohngebäuden mit Erschließungsflächen werden bisher unversiegelt Böden versiegelt bzw. befestigt. Die langjährige Bodennutzung durch Landwirtschaft sowie die bereits vorgenommenen kleinräumigen Aufschüttungen haben in den betroffenen Bereichen den Bodentyp und das Gefüge des anstehenden Bodens verändert oder beeinträchtigt, so dass eine Intensivierung der Nutzung bei entsprechendem Ausgleich als kompensationsfähig angesehen werden kann.

Wegen des bewegten Geländeverlaufes werden für das geplante Vorhaben voraussichtlich in Teilbereichen Veränderungen des Geländeneiveaus erforderlich, um weitgehend ebene und an den Höhenverlauf der Planstraße angepasste Bauflächen herzustellen, so dass mit Geländebewegungen zu rechnen ist. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können Fußbodenhöhen für die geplanten Gebäude festgesetzt werden, die sich am natürlichen Geländeverlauf orientieren, um den Umfang der Bodenbewegungen zu minimieren. Gemäß Baugrunduntersuchung werden die Sande und Geschiebeböden überwiegend als ausreichend tragfähig eingestuft. Es sind nur lokal Geschiebeböden in weicher Konsistenz auszutauschen. Mutterböden und Auffüllungen sind aufgrund fehlender Tragfähigkeit grundsätzlich auszutauschen. Zusätzliche Bodenbewegungen entstehen ggf. im Rahmen der Herstellung von Schallschutzanlagen, sofern diese ganz oder teilweise als Erdwälle ausgeführt werden.

Der tatsächliche Umfang der zu erwartenden Bodenversiegelungen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln. Da es sich bei den betroffenen Bodenarten teilweise um anthropogen überformte Böden handelt, gelten Eingriffe dieser Art bei entsprechendem Ausgleich als kompensationsfähig.

Die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf der Grundlage des Kompensationserlasses (2013).

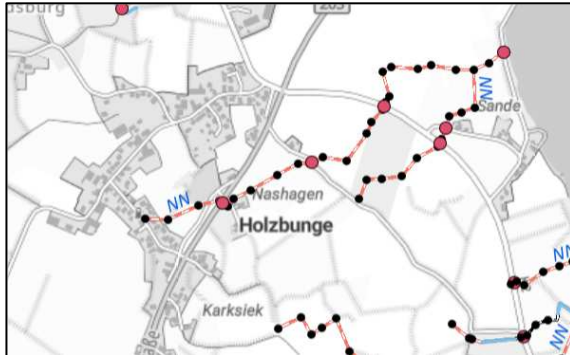
Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens durch die zu erwartende Versiegelung negativ einzustufen. Da es sich jedoch um bisher intensiv genutzte und nicht um seltene Böden handelt, sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung von Flächenausgleich als kompensierbar einzustufen.

2.1.6 Schutzgut Wasser

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt im Einzugsgebiet des Wittensees. Südlich des Plangebietes verläuft das verrohrte Gewässer I 7 des Wasser- und Bodenverbandes Wittensee – Exbek. Das



Verbandsgewässer führt das anfallende Oberflächenwasser der Ortslage Holzbunge nach Osten zum Wittensee ab. Oberflächengewässer existieren innerhalb des Geltungsbereiches nicht.

Abb. 13: Auszug Digitales Anlagenverzeichnis (DANord)

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens tritt im Plangebiet keine Veränderung der bestehenden Abflusssituation und des Wasserhaushaltes ein.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Durch die geplante bauliche Nutzung der Freiflächen kommt es zu einer deutlichen Erhöhung des Oberflächenabflusses, da ein Großteil der Flächen versiegelt wird. Dadurch bedingte Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und des Vorflutsystems sind im Rahmen der Bauleitplanung zu minimieren. Dem Gebot gemäß Wasserrahmenrichtlinie, kein zusätzliches Oberflächenwasser aus neu zu erschließenden Gebieten abzuführen, ist, soweit möglich, Rechnung zu tragen. Eine umfangreiche dezentrale Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers scheidet aufgrund der herrschenden Standortverhältnisse jedoch aus, da die anstehenden bindigen Böden (Geschiebeböden) keine ausreichende Versickerungsfähigkeit aufweisen. Angedacht ist die Rückhaltung des Regenwassers in einer externen, nahe dem Plangebiet gelegenen Entwässerungsanlage, bestehend aus offenem Grabenlauf und Retentionsfläche mit gedrosselter Abgabe in die Vorflut.



Abb. 14: Lage der Entwässerungsanlagen (Graben, Retentionsraum)

Der Bereich ist über den B-Plan Nr. 6 (Teilbereich 2) als Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung ‚Retentionsfläche‘ gesichert. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 anfallenden Wassermengen wurden schon im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 6 bei der Dimensionierung der Entwässerungsanlagen berücksichtigt, so dass im Grundsatz ausreichende Aufnahmekapazitäten gewährleistet sind. Ggf. ist zur Einhaltung des mit dem WBV vereinbarten Drosselabflusses ergänzend schon innerhalb des Plangebietes eine Rückhaltung/ Drosselung des Wasserabflusses vorzusehen. Bei der Abführung von Oberflächenwasser aus Verkehrsflächen wird zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen eine Vorklärung des Wassers vor der Einleitung in das Oberflächenwasser erforderlich. Mögliche Maßnahmen zur Minimierung der Abflussmenge, wie Teilversiegelungen und Dachbegrünung, werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung aufgrund des erhöhten Oberflächenabflusses als erheblich einzustufen. Eine Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigung kann durch die Rückhaltung des Regenwassers vor Ort bzw. im Bereich der geplanten Retentionsflächen erreicht werden. Eine Beeinträchtigung der bestehenden Vorflut ist zu vermeiden.

2.1.7 Schutzgut Klima

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Das Klima Schleswig-Holsteins gilt generell als gemäßigtes, feucht-temperiertes, ozeanisches Klima. Für die Region wird eine mittlere Jahrestemperatur von ca. 11°C mit maximalen Temperaturen von durchschnittlich 20°C im August und minimalen Temperaturen von durchschnittlich 3°C im Januar sowie eine mittlere Jahresniederschlagsmenge von 850 bis 900 mm gemessen. Als Hauptwindrichtung gilt West bis Südwest mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 2 Beauforts, wobei im Februar die stärksten Winde gemessen werden.

Das Lokalklima des Geltungsbereiches wird durch die landschaftliche Lage sowie die geringe Siedlungsdichte im Umfeld geprägt. Die Wasserflächen der nahegelegenen Seen (Bistensee und Wittensee) sowie die zahlreichen Waldflächen im weiteren Umfeld wirken sich mit einer Begünstigung der Kaltluftansammlung mit hoher Luftfeuchtigkeit und des Luftaustausches regulierend auf das unmittelbare Klima des Untersuchungsgebietes aus. Die Ortslage Holzbunge ist sehr klein und durch hohe Grünflächenanteile charakterisiert, so dass aufgrund der Lage und der Standortausprägung bislang keine stadtklimatischen Effekte ausgeprägt sind.

Das Plangebiet selbst ist aufgrund der Nutzung als Grünland ganzjährig vegetationsbedeckt und hat aufgrund dessen sowie aufgrund des einfassenden Gehölzbestandes selbst eine klimaregulierende Wirkung. Flächenversiegelungen bestehen nur zu einem kleinen Teil im Bereich des einzelnen bebauten Grundstücks.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Die Darstellung der Flächennutzungsplanänderung ermöglicht eine Flächenversiegelung an bisher vegetationsbestandsbedeckten Standorten.

Vegetationsfreie und versiegelte Flächen erwärmen sich schneller als die mit Vegetation bedeckten oder von Bäumen überstandenen Flächen. Vor diesem Hintergrund wird durch die Erhöhung der baulichen Ausnutzung mit einer lokalen Erwärmung und lokalen Veränderung des nächtlichen Luftaustausches zu rechnen sein. Da die rahmenden Gehölzbestände erhalten und durch Neuanpflanzungen ergänzt werden und die Landschaftsstrukturen in der Umgebung des Geltungsbereiches eine ausgleichende Wirkung auf das Lokalklima haben, kommt dieser Effekt jedoch nicht in erheblichem Maße zum Tragen.

Mit Treibhausgasemissionen ist durch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der Wärmeversorgung der Wohngebäude und des Ziel- und Quellverkehrs des geplanten Wohngebietes zu rechnen. Die verbindliche Bauleitplanung kann auf den Wohngebäuden Solar- oder Photovoltaikanlagen für den Eigenbedarf zulassen, um die Nutzung erneuerbarer Energien zur Minderung von Treibhausgasemissionen und als Beitrag zum Klimaschutz zu ermöglichen.

Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht nicht. Die quantitative und qualitative Zunahme von Starkregenereignissen wird bei der Entwässerungsplanung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und stellt kein unmittelbares Risiko für das Plangebiet dar.

Aufgrund der regulierenden Wirkung der vorhandenen und zu ergänzenden Grünstrukturen des Plangebietes und der umgebenden unbebauten Landschaft werden die Auswirkungen durch die Neuplanungen insgesamt als wenig erheblich für das Schutzgut Klima eingestuft.

2.1.8 Schutzgut Luft

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Mit Inkrafttreten der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) im August 2010 (zuletzt geändert Oktober 2016) werden die umweltpolitischen Zielstellungen der EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt und die vorangehende 22. BImSchV und 33. BImSchV abgelöst und verschärft. Die Verordnung legt Immissionsgrenzwerte und Alarmschwellen bzw. Zielwerte für Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), Feinstaub (Partikel PM_{2,5}), Blei, Benzol, Kohlenmonoxid, bodennahes Ozon sowie Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo[a]pyren fest und definiert Ballungsräume sowie Gebiete für die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität, in denen ggf. Luftreinhaltepläne aufzustellen sind.

Weder im engeren noch im weiteren Untersuchungsraum befinden sich Gebiete, für die Einschränkungen hinsichtlich der Immissionsgrenzwerte gelten.

Emissionen von Luftschadstoffen entstehen im Plangebiet aktuell im Zusammenhang mit dem örtlichen und überregionalen Verkehr sowie im Rahmen der maschinellen Bearbeitung der landwirtschaftlichen Flächen.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Mit Emissionen durch die umliegende landwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin zu rechnen. Durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden sich im Plangebiet der Ziel- und Quellverkehr sowie die Emissionen durch Heizungssysteme verändern. Dadurch können sich lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität ergeben. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffimmissionen ist aufgrund der Randlage und der relativ geringen Größe des Planvorhabens jedoch nicht zu rechnen. Eine zeitlich begrenzte Zusatzbelastung besteht durch Emissionen (Staub) von Bau- und Transportfahrzeugen während der Bauphase.

Durch das Vorhaben sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

2.1.9 Schutzgut Landschaft

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Holzbunge liegt zwischen Wittensee und Bistensee am Rande der Hüttener Berge. Es ist ein kleiner, ländlich geprägter Wohnort, dessen Siedlungsstrukturen sich im Wesentlichen u-förmig entlang der verkehrlichen Haupterschließung (Dorfstraße, Bornbarg) erstrecken. Vom Siedlungsbereich und der angrenzend verlaufenden Bundesstraße (B 203) eingefasst liegen Grünlandflächen und das gemeindliche Sport- und Freizeitgelände.

Obwohl das Plangebiet größtenteils landwirtschaftliche Nutzflächen umfasst, weist das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes aufgrund der einfassenden Siedlungsstrukturen und der bestehenden Nutzung als Pferdeweg eine Vorprägung als Siedlungsraum auf. Es wird nahezu vollständig von Wohngrundstücken sowie einer Tankstelle und dem Sportplatz eingefasst. Gegenüber der offenen Landschaft im Osten wird es durch die Bundesstraße begrenzt.

Das an den Geltungsbereich angrenzende Siedlungsgebiet ist im Wesentlichen durch Einfamilienhäuser geprägt. Die Bebauung innerhalb des Geltungsbereiches geht auf eine ehemalige Hofstelle zurück.

Die Kulturlandschaft im Kernbereich und im westlichen Gemeindeteil ist überwiegend durch Grünlandnutzung und im östlichen Gemeindeteil stärker durch Ackernutzung bestimmt. Die Größen der landwirtschaftlichen Nutzflächen variieren und werden durch ein lockeres Knicknetz unterteilt.



Abb. 15: Luftbildaufnahme

aus: DANord

Das Plangebiet selbst bildet in seiner Ausprägung als Grünlandfläche mit randlichen Gehölzstrukturen zwar einen typischen Bestandteil der örtlichen Kulturlandschaft, ist in seiner Lage jedoch isoliert.

Im Westen, Norden und Südosten fassen größtenteils lineare Gehölzbestände bzw. Knicks den Geltungsbereich ein. Im Nordosten ist der Grenzverlauf eher offen bzw. durch die Gestaltung der angrenzenden Grundstücke bestimmt.

Die Umgebung des Ortes Holzbunge ist von einer stark bewegten Topographie geprägt. Das Plangebiet selbst weist eine mäßig bewegte Geländestruktur mit Höhenschwankungen zwischen 29 müNHN und 33 müNHN auf. Der Geländetiefpunkt (28,50 müNHN) liegt im zentralen Bereich nördlich der Hofstelle, welche ein Niveau von ca. 29,50 müNHN aufweist. Der südwestliche Teil des Plangebietes liegt größtenteils und damit relativ eben auf einem Niveau zwischen 29,50 müNHN und 30,50 müNHN und steigt nur in seiner nordwestlichen Ecke lokal bis auf 33,50 müNHN an. Im nördlichen Teil des Plangebietes ist dagegen ausgehend vom Geländetiefpunkt ein stetiger Anstieg des Geländes bis auf 34 müNHN zu verzeichnen, so dass die Fläche insgesamt eine Neigung aufweist.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bleibt das Landschaftsbild mit seiner Prägung durch landwirtschaftliche Nutzflächen im Plangebiet erhalten.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Aufgrund der von bestehenden Siedlungsstrukturen eingefassten Lage erfüllt das Planvorhaben die Kriterien einer Ortsarrondierung. Durch die geplante bauliche Nutzung erfolgt keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, wenn die geplante Bebauung

sich in Struktur und Höhe der Baukörper an den vorhandenen Siedlungsstrukturen orientiert und sich in diese einfügt. Zur Einbindung des geplanten Wohngebietes in das Orts- und Landschaftsbild werden daher regelnde Festsetzungen zu Gelände- und Gebäudehöhen sowie landschaftsgerechte Eingrünungsmaßnahmen erforderlich. Mögliche Auswirkungen der notwendigen Geländeänderungen auf das Landschaftsbild sind in den nachfolgenden Planungsschritten zu prüfen. Die Maßnahmen zur Eingrünung sollen durch den weitgehenden Erhalt und die Ergänzung des einfassenden Gehölzbestandes sowie Neuanpflanzungen im Straßenraum zur Durchgrünung des Plangebietes Berücksichtigung finden. Für die Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen sind entlang der Bundesstraße Veränderungen im Bereich der vorhandenen Stützmauer vorgesehen, die bei der Wahl begrünter Schallschutzeinrichtungen einen positiven Effekt auf das Landschaftsbild und die Einbindung des Baugebietes in das Ortsbild haben können.

Die Flächennutzungsplanänderung wirkt sich in erster Linie durch die geplanten Baukörper auf das Schutzgut Landschaft aus. Sofern in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen getroffen werden, welche eine Einbindung in die umgebende Siedlungsstruktur und die Landschaft gewährleisten, haben die Darstellungen keine erheblich beeinträchtigende Wirkung.

2.1.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Kulturgüter und Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen, sowie archäologische Denkmale sind von den Planungen nicht betroffen. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Archäologischen Interessengebietes.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens tritt keine Veränderung für das Schutzgut ein.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Im Rahmen der Beteiligung im beschleunigten Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 5, äußerte das Archäologische Landesamt mit Schreiben vom November 2022 keine Bedenken gegen eine Siedlungsentwicklung auf og. Flächen.

2.1.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zum derzeitigen Stand der Planung sind keine relevanten negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erkennen, die über die bereits genannten Auswirkungen hinausgehen.

3. SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- U. ERSATZMASSNAHMEN

Gemäß Nr. 2c der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Die geplanten Veränderungen von unbebauten Flächen stellen in erster Linie einen Eingriff in die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Landschaft dar.

Für den Plangeltungsbereich wird die Erheblichkeit des Eingriffs und der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beurteilt, d.h. der Eingriff wird bilanziert und notwendige Schutz-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden formuliert.

Zu berücksichtigen sind vor allem Flächenversiegelungen, Vegetationsbeseitigungen und Randeinwirkungen auf Biotopstrukturen (Knick) sowie die damit ggf. verbundenen artenschutzrechtlichen Kompensationserfordernisse. Mit der Inanspruchnahme von Intensivgrünland für eine bauliche Nutzung betrifft der durch das Planvorhaben bedingte Eingriff weitestgehend Flächen mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft. Über den für das Schutzgut Boden erforderlichen Ausgleich hinaus wird voraussichtlich nur eine gesonderte Kompensation für entfallenden bzw. beeinträchtigten Knick/ Gehölzbestand notwendig. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist durch Regelungen zur Gestaltung des Plangebietes minimierbar.

Der Ausgleich für die unvermeidbaren Eingriffe soll auf einer externen Ausgleichsfläche erfolgen.

Artenschutzrechtliche Belange sind in Form von Bauzeitenregelungen zu berücksichtigen.

4. PLANUNGALTERNATIVEN

Gemäß Nr. 2d der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

4.1 STANDORTALTERNATIVEN

Aufgrund der naturräumlichen Lage der Gemeinde Holzbunge am Fuß der Duvenstedter Berge sind die Möglichkeiten für eine bauliche Entwicklung stark begrenzt. Durch das ausgeprägte Relief und die strukturreiche Landschaft auf der Endmoräne erstreckt sich das gesamte Gemeindegebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge. Eine Ausnahme bildet der engere Siedlungskern. Hier sind die bestehenden Siedlungsflächen mit kleinen randlichen Arrondierungen sowie die vom Siedlungsgebiet und der Bundesstraße eingefassten Freiflächen, zu denen auch das Plangebiet gehört, vom Landschaftsschutz ausgenommen. Da Holzbunge mit der Lage an der Bundesstraße 203 als südliches Eingangstor in den Naturpark Hüttener Berge gilt, sollen Einschnitte in die Qualität des Landschaftsschutzes, wenn möglich, vermieden werden. Die im Innenbereich für eine bauliche Entwicklung geeigneten und verfügbaren Flächen ermöglichen jedoch nur die Umsetzung weniger Einzelmaßnahmen, erlauben aber nicht den von der Gemeinde angestrebten Entwicklungsumfang.

Im Vorfeld dieser Planung erfolgte eine Gesamtbetrachtung der Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden des Amtes Hüttener Berge, die innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen, zusammen mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde als Verordnungsgeber. Das Konzept von 2021 kommt für Holzbunge zu dem Schluss, dass die Gemeinde in ihrem engeren Siedlungszusammenhang zwischen Dorfstraße und Landstraße über potenzielle Flächen für eine Siedlungsentwicklung verfügt, welche den Bedarf innerhalb des

zu betrachtenden Entwicklungshorizontes abdecken, ohne Ausnahmen vom Landschaftsschutz zu benötigen. Es handelt sich hierbei um Flächenpotentiale, die sich durch die Aufgabe von landwirtschaftlichen Betrieben ergeben haben.

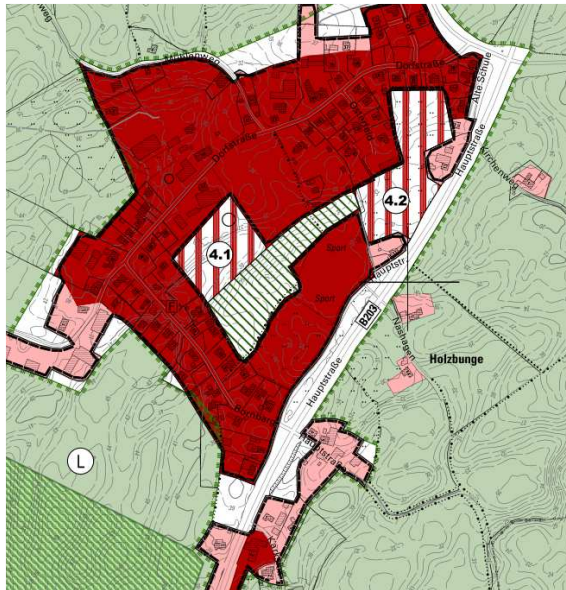
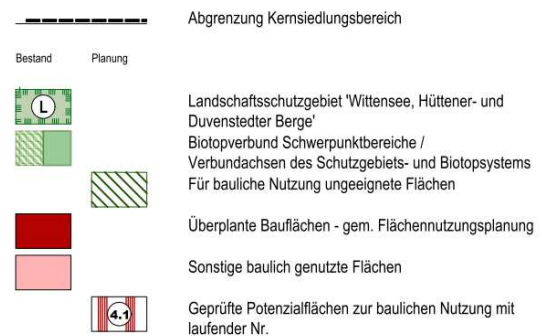


Abb. 16: Gemeindliches Planungskonzept zur baulichen Entwicklung im Zusammenhang mit der LSG Ausweisung – Juli 2021



Die Potenzialfläche 4.1. ist aufgrund ihrer ausgeprägten Topographie ohne erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden nur für eine kleinflächige Nutzung zu erschließen. Vorhandene Freiflächen zwischen der Dorfstraße und dem Mühlenweg werden landwirtschaftlich genutzt und stehen nicht zur Verfügung. Die Potenzialfläche 4.2 entspricht dem vorliegenden Plangebiet. Dieser Bereich besitzt aufgrund seiner von Siedlungsstrukturen eingefassten Lage, seines überwiegend nur leicht bewegten Reliefs, der intensiven Nutzung und nur randlich vorhandenen Gehölzstrukturen sowie einer bestehenden Erschließungsmöglichkeit von der Dorfstraße gute Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung, ohne den Landschaftsraum zu beeinträchtigen.

4.2 PLANUNGALTERNATIVEN

Grundsätzliche Planungsalternativen wurden im Rahmen der Vorüberlegungen nicht betrachtet. Ziel der Planung war es von Beginn an, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbauentwicklung zu schaffen.

5. STÖRFALLRELEVANZ

Gemäß Nr. 2e der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Gemäß Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie (2012) ist dem Erfordernis Rechnung zu tragen, dass zwischen störfallrelevanten Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Umgebungsnutzungen ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt, um der Zunahme einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt entgegenzuwirken. Dieser Abstand ist sowohl bei der Planung von störfallrelevanten Betriebsbereichen als auch im Rahmen der Bauleitplanung für schutzbedürftige Nutzungen im Umfeld vorhandener störfallrelevanter Anlagen zu berücksichtigen. Schutzbedürftige Nutzungen sind u.a. Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen, Erholungsgebiete und Stätten mit erhöhtem Publikumsverkehr.

Die EU-Richtlinie wurde mit dem § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) in deutsches Recht umgesetzt.

Der Leitfaden KAS-18 (Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung des § 50 BImSchG) der Kommission für Anlagensicherheit definiert Achtungsabstände für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse als Beurteilungshilfe, welche je nach Art und Menge der gehandhabten Stoffe 200 (Klasse I) bis 1.500 m (Klasse IV) betragen.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes vor. Dabei handelt es sich um eine schutzbedürftige Nutzung im Sinne der Seveso-III-Richtlinie. Im Umkreis von 2 km befinden sich keine Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung. Somit entfällt die Detailprüfung.

6. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1 VERWENDETE VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN

Gemäß Nr. 3a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Für die Umweltprüfung wurden die beim Amt Hüttener Berge und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde vorhandenen Informationen und Grundlagen sowie die im Rahmen des Scoping eingegangenen Unterlagen ausgewertet. Darüber hinaus erfolgten durch den Verfasser des Umweltberichtes verschiedenen Ortsbesichtigungen, um aktuelle Flächennutzungen und Biotoptypen festzustellen. Zu den Themenbereichen Schall und Baugrund wurden bzw. werden Untersuchungen oder Fachplanungen durchgeführt. Die Ergebnisse bzw. Zwischenergebnisse dieser Untersuchungen standen für die vorliegende Umweltprüfung zur Verfügung.

Die Bodenfunktionsbewertung ist den verfügbaren Daten des Umweltportals SH entnommen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen ergaben sich nicht.

6.2 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG

Gemäß Nr. 3b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Bei der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen besteht i.d.R. für die Gemeinde keine unmittelbare Beobachtungspflicht. Zur Überwachung der im Rahmen der Umweltprüfung beschriebenen erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Umsetzung der möglichen Bauleitplanungen eintreten können, formuliert die Gemeinde in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Festsetzungen und Kompensationsmaßnahmen, die dann in weiteren Verträgen detaillierter ausgeführt werden. Mit der Durchführung einer separaten Umweltprüfung im Rahmen der nachgeordneten Bebauungspläne kann die Gemeinde auf dieser Planungsebene unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen feststellen und darauf reagieren.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Gemäß Nr. 3c der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Die Darstellungen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung eines Wohngebietes, welches durch die Ermöglichung eines umfangreichen Wohnausneubaus den bestehenden Bedarf an Wohnbauflächen in der Gemeinde decken soll.

Das aktuell zur Pferdehaltung genutzte Plangebiet befindet sich außerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes, ist allseits von Siedlungsstrukturen umgeben und besitzt eine Erschließungsmöglichkeit über die Dorfstraße.

Erheblich negative Auswirkungen sind durch die Darstellungen in erster Linie auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu erwarten. Da bauliche Erweiterungen immer den Verlust von Boden nach sich ziehen, durch Bodenversiegelungen den oberflächlichen Abfluss des Niederschlagswassers erhöhen und eine vorhandene Vegetationsdecke zerstört wird, handelt es sich bei Baumaßnahmen der vorbeschriebenen Art um eine negative Beeinträchtigung dieser Schutzgüter. Da keine streng geschützten Biotop- oder Arten betroffen sind, gelten die Beeinträchtigungen nicht als erheblich negativ und können durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Der Umfang der Kompensationsmaßnahmen wird in den nachfolgenden verbindlichen Planungsebenen ermittelt. Erheblich negative Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden nicht erwartet, da es sich um eine Ortsarrondierung handelt und die Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung regelbar ist. Dieses schließt jedoch eine Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes nicht aus.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die vorhandenen Nutzungen beibehalten und es gäbe keine erheblichen Verbesserungen oder Verschlechterungen für die einzelnen Schutzgüter. Die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung wären stark eingeschränkt, da innerhalb der Gemeinde im entsprechenden Umfang keine Alternativflächen zur Wohnbauentwicklung zur Verfügung stehen.

8. VERWENDETE UNTERLAGEN/ ANLAGEN

Gemäß Nr. 3d der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

DEUTSCHER WETTERDIENST – Klimadaten, abgerufen über: www.schleswig-holstein.de und www.windfinder.com

GEMEINDE HOLZBUNGE (2023) – Bebauungsplan Nr. 6

GEMEINDE HOLZBUNGE (1973/ 1983/ 2002) – Flächennutzungsplan/ 1. und 3. Änderung F-Plan

GEMEINDE HOLZBUNGE (2002) - Landschaftsplan

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN - Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN - Niederschlagsverteilungskarte – Langjähriger mittlerer Jahresniederschlag (1991 – 2020) auf Datenbasis des Deutschen Wetterdienstes - abgerufen über www.schleswig-holstein.de (Landesportal SH)

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR – Umweltportal Schleswig-Holstein abgerufen 2022/23

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – Beschreibung der FFH-Gebiete, 2023 abgerufen über www.schleswig-holstein.de (Landesportal SH)

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020) - Landschaftsrahmenplan für das Gebiet der kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster, Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, (Planungsraum II)

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – Geodaten im DigitalenAtlasNord, abgerufen 2021 bis 2023

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2000) – Regionalplan für den Planungsraum III, Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster

¹ Akustik Labor Nord (ALN), Kiel (13.09.2022) – Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Holzbunge in 24361 Holzbunge